

### Interpellation

0357 Grimm, Burgdorf (Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Eingereicht am: 13.09.2007

#### Welche Folgen hat Littering im Kanton Bern?

Der Kanton Bern führt in der Abfallverordnung zum Abfallgesetz in Artikel 40 Absatz 1 die Bussenverordnung auf. Darin werden bei verschiedenen Vergehen Bussen zwischen CHF 40.—bis CHF 300.—angedroht.

Neben den illegal deponierten Siedlungsabfällen werden unter anderem auch folgende Bussen angedroht:

Hundekot	80.—
Inhalt eines Aschenbechers	80.—
Einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensresten	40.—
Kleinabfälle bis zu einer Menge von 5 Litern	80.—

Die Bussenliste wäre eigentlich klar, doch wo bleibt der Vollzug? Der öffentliche Raum wird trotzdem von Jahr zu Jahr mit mehr illegalem Abfall verschmutzt.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten folgende Fragen zu beantworten.

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die Polizei für die Überwachung des Litterings verantwortlich ist und dass für Littering-Vergehen Bussen ausgesprochen werden sollten?
2. Welche Einnahmen wurden in den Letzten Jahren im Kanton Bern durch Littering-Bussen generiert?
3. Warum sind die Strassen und öffentlichen Plätze trotz klaren gesetzlichen Vorgaben immer häufiger mit Kleinabfällen verschmutzt?
4. Welche Anstrengungen unternimmt der Kanton, damit dieser Art von Verschmutzung entgegen gewirkt werden kann?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden vermehrt anzuweisen (ab 2009 die Police Bern) Littering mit den vorgesehenen Bussen zu verfolgen?

#### Antwort des Regierungsrates

Die Abfallbeseitigung – und damit auch das so genannte Littering, das die rechtswidrige Entsorgung von Abfall ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen bezeichnet – wird in der kantonalen Abfallgesetzgebung geregelt. Deren Vorschriften sind den aktuellen Gegebenheiten angepasst worden, mit dem Erlass des neuen Abfallgesetzes vom 18. Juni 2003, der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 und der Änderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnung vom 18. September 2002 über die Ordnungsbussen (kanto-

nale Ordnungsbussenverordnung). Gesamthaft regeln diese Erlasse die Abfallbeseitigung sehr detailliert, womit für kommunale Bestimmungen und eigenständiges kommunales Handeln kaum zusätzlicher Raum besteht.

#### Zu Frage 1:

Verstösse gegen die Abfallgesetzgebung zu ahnden ist eine gerichtspolizeiliche Aufgabe, weil jeweils die Identität der verantwortlichen Person geklärt werden muss. Entsprechend ist grundsätzlich die Kantonspolizei Bern zuständig, denn gerichtspolizeiliche Aufgaben können nur diejenigen Personen wahrnehmen die über polizeiliche Kompetenzen und eine entsprechende Ausbildung verfügen. Eine Delegation an die Gemeinden ist nur selten möglich.

Der Regierungsrat stimmt dem Interpellanten darin zu, dass die Abfallgesetzgebung zu vollziehen und Littering-Vergehen mit den statuierten Bussen zu ahnden sind. Die zuständige Polizei ist denn auch verpflichtet zu handeln, wenn sie Kenntnis von einem mutmasslich strafbaren Handeln hat. Es wäre allerdings unrealistisch zu fordern, dass in der Praxis jedes Littering-Vergehen gebüsst wird, denn dafür fehlen die personellen Ressourcen. Mindestens so wichtig wie die strafrechtliche Verfolgung ist daher die Prävention im Sinne von Informations- und Sensibilisierungskampagnen (vgl. Antwort zu Frage 4). Zudem setzt eine gute Abfallbewirtschaftung auch eine gezielte Zusammenarbeit aller damit beauftragten Behörden und eine Sicherstellung der erforderlichen Abfallbehälter, Sammelstellen und Kehrrichtabfuhr voraus.

#### Zu Frage 2:

Die im Zusammenhang mit der Abfallgesetzgebung erhobenen Bussen werden bei der Kantonspolizei Bern erst seit dem Jahr 2004 systematisch erfasst. Die Zahl der erhobenen Bussen nimmt seit dem Jahr 2004 kontinuierlich zu. Seit 2004 wurden bis zum 31. Oktober 2007 gesamthaft Bussen von 16'070 Franken gesprochen.

#### Zu Frage 3:

Die veränderten Ernährungsgewohnheiten brachten in den letzten Jahren viele neue Fast-Food-Anbieter auf den Markt. Wer sich unterwegs verpflegt, wirft die Verpackungen oft achtlos weg. Werden die Strassen nicht permanent peinlich sauber gehalten – was in der Praxis schwierig umzusetzen ist – finden sich rasch viele Nachahmer. Dies führt zu mehr sichtbaren Abfällen im öffentlichen Raum.

#### Zu Frage 4:

Der Kanton Bern hat mit dem Erlass der neuen Abfallgesetzgebung gute Grundlagen für die Umsetzung einer effektiven Abfallpolitik geschaffen. Gleichzeitig wurde die Bussenliste der kantonalen Ordnungsbussenverordnung erweitert, indem oft festgestellte Widerhandlungen aufgenommen wurden. Die Grundlagen für einen wirkungsvollen Vollzug, insbesondere in strafrechtlicher Hinsicht, sind somit vorhanden.

Auf verwaltungsrechtlicher Ebene sind die Gemeinden für die Umsetzung der Abfallpolitik zuständig. Grössere Städte, wie zum Beispiel Bern, haben die Abfallgebühren für das Gewerbe (insbesondere für "Take-away"-Anbieter) massiv erhöht, um zum Einen die Entsorgungskosten für das Littering zu finanzieren und zum Andern einen Anreiz für weniger abfallintensive Produkte zu schaffen.

Ein rücksichtsvoller Umgang mit Abfällen hängt schliesslich auch mit der Information und Sensibilisierung zusammen, weshalb zum Beispiel die Stiftung "Pusch" (Praktischer Um-

weltschutz Schweiz) in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Gemeinden umfangreiche Informations- und Sensibilisierungskampagnen durchführt.

Zu Frage 5:

Wie bereits ausgeführt obliegt es in erster Linie der Kantonspolizei Bern, Verstösse gegen die Abfallgesetzgebung zu ahnden und die Gemeinden sind nur in wenigen Ausnahmefällen berechtigt, entsprechende Ordnungsbussen zu verhängen.

Die Kantonspolizei Bern wird im Rahmen der personellen Ressourcen auch weiterhin die kantonale Ordnungsbussenverordnung konsequent zur Anwendung bringen und die illegale Beseitigung des Abfalls ahnden. Sind einzelne Gemeinden besonders vom Phänomen Littering betroffen, werden gemäss den allgemein geltenden Grundsätzen des revidierten Polizeigesetzes bilaterale Massnahmen festgesetzt.

Weitergehende Massnahmen sind im jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

**An den Grossen Rat**